

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	2
1.1.	Sinn und Zweck	2
1.2.	Grundlagen und Bestimmungen	2
1.3.	Verantwortlichkeiten	2
1.4.	Zulassung zur Abschlussprüfung	2
2.	Übersicht über das Qualifikationsverfahren	3
3.	Qualifikationsbereich praktische Arbeit	4
3.1.	Anwendungsorientierte Wertstoffkunde	4
3.2.	Betriebliche Prozesse	4
4.	Qualifikationsbereich Berufskennnisse	5
5.	Qualifikationsbereich Allgemeinbildung	6
6.	Erfahrungsnote	6
7.	Bestehen	6
8.	Wiederholungen	6
9.	Ausweise und Titel	6
10.	Unterlagen für die Prüfungen	6
11.	Inkrafttreten	6

1. Allgemeines

1.1. Sinn und Zweck

Diese Wegleitung zum Qualifikationsverfahren ergänzt die Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Grundbildung „Recyclistin / Recyclist“, Abschnitt 8, Art. 17-22, und den Teil D des Bildungsplanes. Sie konkretisiert diese Bestimmungen und liefert die Basis für ein einheitliches Verfahren in der ganzen Schweiz.

Mit dem Qualifikationsverfahren wird nachgewiesen, ob die Lernenden über die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan festgelegten Handlungskompetenzen verfügen.

1.2. Grundlagen und Bestimmungen

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente enthalten die gesetzlichen Grundlagen zur Durchführung des Qualifikationsverfahrens:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung BBG, Art. 33 bis 41, Art. 47
- Verordnung über die Berufsbildung BBV, Art. 30 bis 35, Art. 39, Art. 50
- Verordnung über die berufliche Grundbildung „Recyclistin EFZ / Recyclist EFZ“, Art. 17 bis 22, Art. 23
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung „Recyclistin EFZ / Recyclist EFZ“, Teil D „Qualifikationsverfahren“

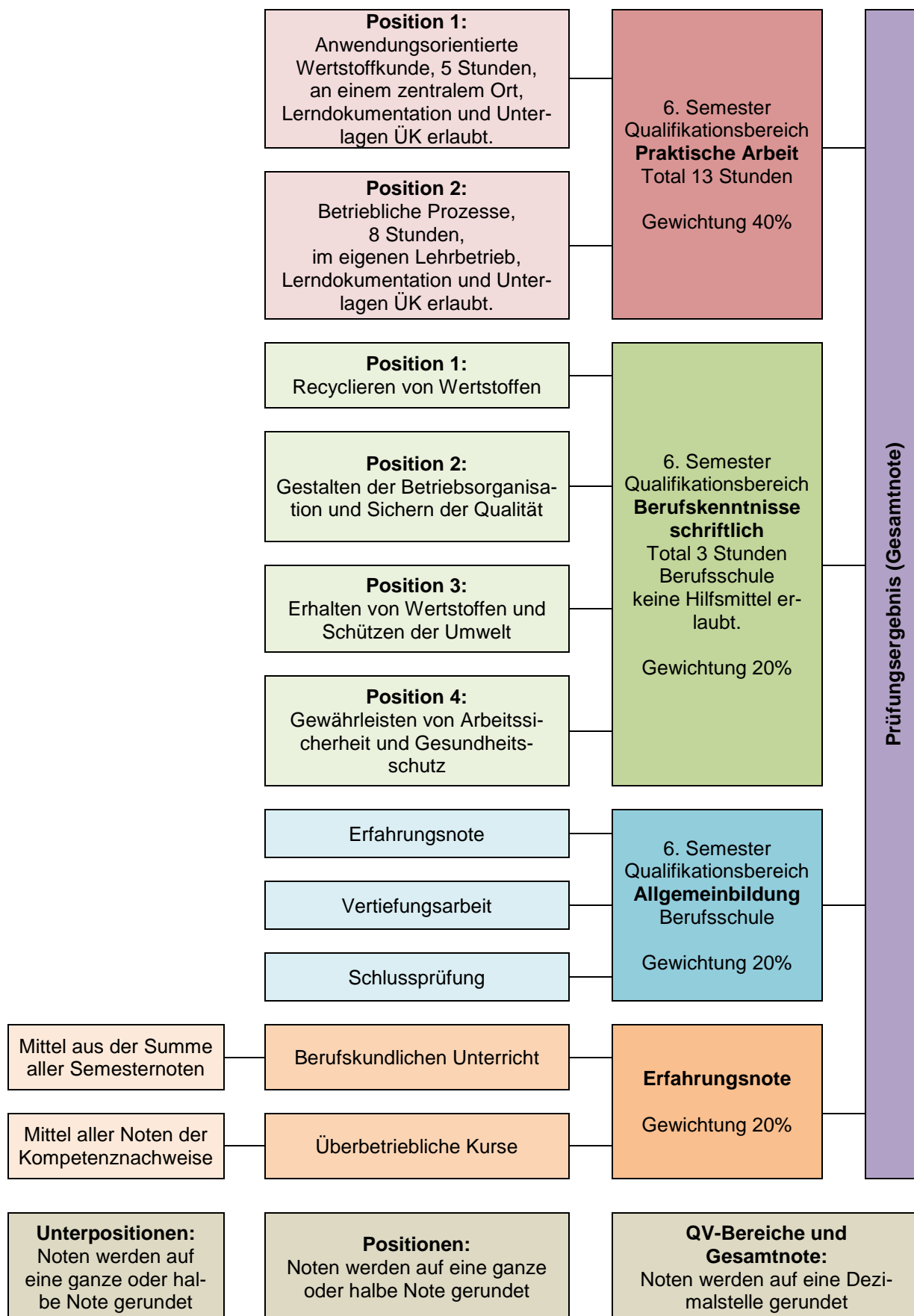
1.3. Verantwortlichkeiten

Gemäss BBG, Art. 40, sorgen die Kantone für die Durchführung der Qualifikationsverfahren. Sie beauftragen in der Regel Prüfungskommissionen mit der Durchführung der Lehrabschlussprüfungen und wählen die Expertinnen und Experten. Zur Organisation und Leitung der Qualifikationsverfahren werden Chefexpertinnen und Chefexperten eingesetzt.

1.4. Zulassung zur Abschlussprüfung

Zum Qualifikationsverfahren zugelassen wird, wer die Bestimmungen gemäss Art. 17 der Bildungsverordnung Recyclistin/Recyclist EFZ erfüllt. Zusätzliche Voraussetzung für die Zulassung ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat den Ausbildungsnachweis für das Führen von Flurförderzeugen gemäss Bildungsplan Teil C Pkt. 5 Kurs 3 (Staplerfahrer) erbringt.

2. Übersicht über das Qualifikationsverfahren



3. Qualifikationsbereich praktische Arbeit

3.1. Position 1: Anwendungsorientierte Wertstoffkunde

3.1.1. Bezug zum Bildungsplan, Verantwortlichkeit

Bei dieser Position werden die Leistungsziele 1.1.3 und 1.1.6 des Richtzieles 1.1 (Annahme) aus dem Leitziel 1 (Recyclieren von Wertstoffen) geprüft. Die Prüfungsaufgaben werden durch die Autorengruppe VPA erstellt.

3.1.2. Ort, Termin, Anmeldung

Diese Position wird an einem zentralen Ort geprüft. Der Prüfungsort und die Prüfungstermine werden durch die Prüfungskommission bestimmt. Die Anmeldung zu dieser Prüfungsposition erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung zur Position 2.

3.1.3. Ablauf / Inhalte

Die Prüfung der Position 1 dauert 5 Stunden. Es **werden verschiedene Prüfungsarbeiten in Form eines Parcours** vorgegeben.

Für jeden Auftrag werden **die Sorten aus dem entsprechenden blauen Hauptteil des Lehrmittels Berufskunde (Modell-Lehrgang)** geprüft.

3.1.4. Prüfungsmaterial

Das Prüfungsmaterial wird an einem zentralen Ort gelagert, jährlich kontrolliert und ersetzt, respektive ergänzt und/oder erneuert.

3.1.5. Unterlagen für die Expert/innen

Die Bewertungsblätter beinhalten die vorgedruckten festgelegten Kriterien und die möglichen Punkte.

3.2. Position 2: Betriebliche Prozesse

3.2.1. Bezug zum Bildungsplan, Verantwortlichkeit

Bei dieser Position werden 3 aus den 5 Richtzielen (Annahme, sekundäre Triage, Lagerung, Aufbereitung, Verlad) des Leitzieles 1 „Recyclieren von Wertstoffen“, sowie sämtliche Richtziele der Leitziele 2, 3 und 4 geprüft. Die Auswahl der Richtziele richtet sich nach den betrieblichen Gegebenheiten. Die Prüfungsaufgaben werden durch die Autorengruppe VPA erstellt.

3.2.2. Ort, Termin, Anmeldung

Diese Position wird im Lehrbetrieb geprüft. Die Prüfungstermine werden durch die Chefexpertin/den Chefexperten bestimmt. Die Anmeldung zu dieser Prüfungsposition erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung zur Position 1.

Von den 5 Richtzielen des Leitzieles 1 muss der Betrieb bei der Anmeldung zur Prüfung deren 3 auswählen.

3.2.3. Ablauf / Inhalte / Bewertungskriterien

Das Expertenpaar besucht den entsprechenden Betrieb mindestens einen Monat vor der Prüfung, um anhand der Checkliste „Prozesskriterien“ mit der Geschäftsleitung der auszubildenden Firma die internen gültigen Vorschriften zu besprechen, sowie das Bereitstellen des benötigten Materials sowie der notwendigen Installationen und Infrastruktur in Auftrag zu geben.

Die Kandidatin oder der Kandidat erhält für jede Aufgabe einen **schriftlichen Arbeitsauftrag**.

Die **Bewertungskriterien** werden aus den in den Richt- und Leistungszielen benützten Terminologie (Einstellungen, Haltungen, Verhaltenseigenschaften, konkretes Verhalten) abgeleitet.

Zu jedem Auftrag haben die Expert/innen die **Listen der möglichen Wertstoffe** der Hauptsorten und Sorten der vertiefenden Inhalte gemäss Lehrmittel Berufskunde (Modell-Lehrgang) dabei. Sämtliche Wertstoffe die im Lehrbetrieb angenommen werden, können bei der Bewertung der Prüfung mit einbezogen werden.

3.2.4. Prüfungsmaterial

Für jedes gewählte Richtziel ist der Betrieb für das Bereitstellen der notwendigen Infrastruktur und des notwendigen Materials (Wertstoffe, andere Stoffe, Maschinen, Werkzeuge, usw.) verantwortlich.

3.2.5. Unterlagen für die Expert/innen

Die Bewertungsblätter beinhalten die vorgedruckten festgelegten Kriterien und die möglichen Punkte.

4. Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Der Prüfungstermin wird durch die Berufsfachschule bestimmt, die Prüfung wird in der Berufsschule durchgeführt. Die Prüfung im Qualifikationsbereich Berufskennnisse erfolgt gemäss der Bildungsverordnung und dem Bildungsplan und setzt sich aus folgenden vier Positionen zusammen:

Position 1: Recyclieren von Wertstoffen, schriftlich

Position 2: Gestalten der Betriebsorganisation und sichern der Qualität, schriftlich

Position 3: Erhalten von Wertstoffen und schützen der Umwelt, schriftlich

Position 4: Gewährleisten von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, schriftlich

Der Prüfungsteil der Berufskennnisse überprüft in schriftlicher Form die Leistungsziele der Berufsfachschule. Die Aufgaben werden durch die Autorengruppe BK vorbereitet. Dieser Prüfungsteil dauert 3 Stunden, wobei die Position 1 während 1,5 Stunden geprüft wird und die anderen drei Positionen zusammen während 1,5 Stunden.

5. Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Die Grundlage für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist die Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006.

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

- Erfahrungsnote
- Vertiefungsarbeit
- Schlussprüfung

6. Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten für:

- den berufskundlichen Unterricht
- die überbetrieblichen Kurse

Die Kompetenznachweise der überbetrieblichen Kurse werden durch die OdA R-Suisse gesammelt und zeitgerecht an die Kantone weitergeleitet.

7. Bestehen

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- der Qualifikationsbereich „praktische Arbeit“ mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
- die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

8. Wiederholungen

Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

9. Ausweise und Titel

Wer das Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis EFZ. Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Recyclistin EFZ» / «Recyclist EFZ» zu führen.

10. Unterlagen für die Prüfungen

- Checkliste „Prozesskriterien“ (erstellt von der Autorengruppe VPA)
- Auftragsblätter VPA (erstellt von der Autorengruppe VPA)
- Bewertungsblätter VPA mit Hinweisen für die Expert/innen (erstellt von der Autorengruppe VPA)
- Hilfsblätter zu den Bewertungsblättern (erstellt von der Autorengruppe VPA)
- Aufgabenblätter Berufskennnisse schriftlich (erstellt von der Autorengruppe BK); Version für Kandidat/in und Version für Expert/innen
- Notenformulare SDBB

11. Inkrafttreten

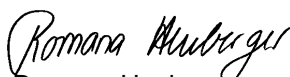
Die Wegleitung zum Qualifikationsverfahren wurde der Schweiz. Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (SKOBEQ) am 10. Juli 2012 zur Stellungnahme unterbreitet. Sie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und gilt bis zum Widerruf.

St.Gallen, 12. Juli 2012

Verein Recycling Ausbildung Schweiz R-Suisse



Hans Wild
Präsident



Romana Heuberger
Geschäftsführerin